

Hilfsauftrag

S a t z u n g

der Gemeinde Kisdorf, Kreis Segeberg,
über den Bebauungsplan Nr.2 "Kistloh"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.4.1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit § 11 der Ersten Verordnung vom 9.12.1960 und § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Kisdorf vom *29.11.73* folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, bestehend aus Planzeichnung (Teil a) und Text (Teil B), erlassen:

1. Die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
 2. Die Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.
 3. Die Sockelhöhe der baulichen Anlagen, gemessen vom Straßenniveau bis Oberkante Kellerdecke, muß mindestens 0,30 m betragen und darf 0,60 m nicht überschreiten.
 4. Zur Dachdeckung der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind braunrote bzw. anthrazitfarbene Pfannen zu verwenden.
 5. Die Vorgartenflächen sind großflächig in Rasen mit Solitärgehölzen, Stauden- und Blumenpflanzen anzulegen. *gedändert gemäß Beschluß der GV Kisdorf v. 11.11.74*
- ~~Einfriedigungen der straßenseitigen Vorgärten sind nicht zulässig.~~
- Zur Abgrenzung der Hausgärten untereinander sind ~~einseitig~~ *beidseitig* Einfriedigungen aus Maschendraht zwischen Stahlstützen bis 0,80 m Höhe zugelassen.
6. Die an die L 233 stoßenden Flurstücke sind gegen diese Landstraße hin mit einem Maschendrahtzaun ohne Öffnungen fest einzufriedigen.
 7. Zugänge und Ausfahrten zu den Baugrundstücken sind als Platten Spuren im Rasen bündig herzustellen.



8. Die Kettenhausreihen nördlich der Erschließungsstraße A sind in der Außenwandgestaltung jeweils einheitlich zu gestalten.
9. Die auf dem Flurstück 134/29 geplanten Einfamilienhäuser sind mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Grundstücke allseitig mit Kalksandsteinverblendung zu errichten.

Die Gebäude der Einfamilienhäuser auf den Grundstücken 1, 2, 4, 6, 8, 11, 77, 79, 81, 83 und 85 sind in den Giebelwänden mit Rotstein zu verblenden,

die Gebäude auf den Einfamilienhausgrundstücken 34, 35, 35, 46, 47, 48, 49, 50, 59, 60, 62 und 66 sind in den Giebelseiten mit braunem Vormauerstein zu versehen und

die Gebäude auf den Einfamilienhausgrundstücken 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26 und 27 sind allseitig mit roten Vormauersteinen zu verblenden.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom *22. Februar 1974* Az.: *IV 81d-813/04-60.47 (2)*, erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) wurde mit Erlaß des Innenministers vom *29. Jan. 1975*, Az.: *IV 81d-813/04-60.47 (2)*, bestätigt.

Die Bebauungsplanansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am *1. April 1975* mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Kisdorf, den *10. April 1975*



[Signature]
Bürgermeister